**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Montag, den 29 Cept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 7 Vendemiare IX.

# Gesetzgebender Rath, 20. Sept.

Die Finanzcommission schlägt folgenden Detretsvorsschlag und Botschaft an die Bollzichung vor, welche angenommen werden:

Der geschgebende Rath — auf ben Antrag bes Bollziehungerathe v 15. Gept. und in Ermagug, daß Die Euspension des Gef Bes v. 10. Juli 1800 in Betreff Des Wein = und Brandteweinzolls im Cant. Lugern, bon dem gesetgebenden Rath, in Folge einer Botschaft der Vollziehung verordnet worden, in welcher die beftimmte Auffoderung jur Rucknahme jenes Befetes, und die deutliche Ertlarung enthalten ift, baf daffelbe noch nicht proflamirt und vollzogen fen; in Erwägung aber, daß der Bollz. Rath, laut feiner Botschaft v. 15. Sept., das ermeldte Gefet in der irrigen Boraussetzung, daß ber groffe Rath über die frühere diefen Gegenstand betreffende Botschaft vom 30. Juli zur Tagesordnung gegangen sen, wirklich publizieren und vollziehen ließ, mahrend ber gefetzg. Rath über beffen Sufpenfion fich berathschlagte;

In Erwägung, daß der gesetzgebende Rath nicht gesinnet ist, die Einwohner des Cantons Luzern einer Erleichterung wieder zu berauben, welche sie bereits zu geniessen angefaugen haben — verordnet:

Die unterm 3. Sept. 1800 beschloffne Suspension bes Gesetzes v. 10. Juli 1800, betreffend den Wein; und Brandteweinzoll im Canton Luzern, ist hiemit zurückgenommen und diesem Gesetz seine Kraft wieder gegeben.

#### Botschaft.

B. N. Auf Euren Antrag v. 15. Sept. hat ber gesctzgebende Rath burch ein Dekret dem Geseth v. 10. Jult 1800 in Betreff des Wein's und Brandtwein.

zolls seine Kraft wiedergegeben, und zeigt euch dagegen an, daß er euerm Bunsch gemäß, die unterm 3. Sept. b.schlossene Suspension des Gesetzes v. 18. Juli in Betreff der Sustgebühren fortdauren lassen will.

Das Gutachten der Unterrichtscommission über die hose Burlisacker und Unterhol E. Baden, die vom Kirchspiel Boswyl weg und sich mit dem von Waltisswyl zu vereinigen wünschen, wird in Berathung gesnommen. (S. dasselbe St. 121.)

Der Rath beschließt, das Begehren ber hofe soul der Kirchgemeinde Bosiws mitgetheilt und ihr Befinden darüber eingeholt werden.

Das Gutachten der Financommisson über die Untershantlungen mit auswärtigen Mächten, wegen des Ubstugsrechts (f. dasselbe S. 524) wird in Berathung genommen.

Der Grundsat, den die Commission aufstellt, wird angenommen, und an die Commission zuruckgewiesen, um ihn in Form eines Gesetzes aufzustellen.

Das Gutachten ber Polizencommision über unregelmäß ge Gemeindsversammlungen wird in Berathung genommen und ber Commision zu naherer Erdaurung zurückgewiesen.

Die Polizencommission legt folgenden Bericht vor, deffen Antrag angenommen wird.

Sie haben der Generalpolizencommission eine Bittsschrift von der Gemeindskammer Gsteig im District Sanen, Canton Oberland, und eine andre von der Gemeind Luzenberg im Canton Sentis überwiesen, welche bende die Frage auswerfen: wer ben der Unzulänzlichkeit der Armengüter einer Gemeinde von dersels den zu einer Armenunterhaltungssteuer oder Armenten angehalten werden könne? ob nemlich nur die Genesralantheilhaber eines Armen, und Gemeindguts diese Pflicht allein auf sich haben oder ob auch blosse Sins

wohner, wenn fie Grundfinde im Umfang einer Be- weniger derjenigen Commiffion ju Sanden gegeben wermeinde besigen, ober fogar wenn fie Grundflucke in einer Gemeinde liegen haben, ohne felbft darauf gu wohnen, für einen Behtrag jur Unterflutung ber Gemeindearmen angehalten werden dorfen? - Es scheint der Commission gang natürlich, daß gleich wie die Antheilhaber eines Armen : und Gemeindeguts, wenn von Mutniefung derfelben die Rede ift, feinen, Der nicht Miteigenthumer einer folchen Unstalt ober Gemeindegutnukung ift, unter keinem Bedinge Theil nehmen zu laffen angehalten werden konnen, daß auch im Gegenfaß ben der Ungulänglichkeit ihrer Unstallen fie gang vorzüglich bas mangelnde juguschiefen verbunden fenn. — Bon Diefem Grundfat ift das Gefet über Die Bürgerrechte v. 13. Hornung 1799 ausgegangen; der 7. §. deffelben fagt: " Er - namlich der bloge Einwohner - foll nicht gehalten fenn, irgend eine Benfteuer gu Berpflegung der Gemeinde, wo er fich aufhalt oder ju Berwaltung der Gemeinds - und Ar. mengister zu leiften, im Fall eine folche Benfteuer unter den Antheilhabern des Gemeind. und Armenguts fatt findet. " "In denjenigen Gemeinden, in welchen bisher Die Steuern ju Erhaltung ber Armen von den liegenden Gutern des Gemeindbezirks enthoben wurden, foll es in allem noch ferners hieben verbleiben, bis allgemeine Gefete anders verfügen werben. " Der 3. f. des nemlichen Wefetes fagt: 35 derjenigen Gefellschaft in jeder Gemeinde, welcher bisdahin unter dem Mamen Burgerschaft die Pflicht ber Unterhaltung und Unterflützung ihrer Namen oblag, foll diefe Pflicht noch ferner obliegen. "

Freylich ift die Verfügung v. 13. hornung 1799 nur provisorisch, indem fie ein allgemeines Bejet hierüber ankundigt; eure Commission begreift aber ni bt, wie bis zur Zeit als allgemeine Urmenanstalten für Die Gesamnitheit ber helvetischen Burger ju Stande gebracht fenn werden, man ein allgemeines und zweck. makigeres Gefet als jenes v. 13. hornung 99 hieruber perfaffen tonnte.

Die aufgeworfnen Fragen der benten Gemeinden Gfreig und Lugenberg findet die Commission mittelft bes 3. und 7. f. des oft angezogenen Gesetzes v. 13. Hornung 99 deutlich beantworter und rathet definahen euch B. G. zu erklären, daß der gesetzg. Rath in diese Bittschriften nicht eintrete, weil das Gefetz v. 13. hornung 99 darüber entscheide.

Uebrigens glaubt die Commiston, Die benden Bittschriften von Gsteig und Lugenberg follen nichtsdefto.

ben, welche das Gefet über Die Munigipalitaten nachfeben und dem gefeggeb. Rath die allfällig nothigen Berbefferungen vorschlagen wird, um von denfelben ben gutfindenden Gebrauch machen zu tonnen.

Die gleiche Commission macht folgenden Antrag, welcher angenommen wird:

3. G. Sie haben ber Ben. Polizencommiffion eine Bufchrift bes B. Peter Confolafcio, im Diftrift Luggarus C. Lauis überwicfen, mittelft welcher fich berselbe beklagt, daß er von dem dortigen Richteramte um 2 kleine Thaler gebuft worben, weil er gegen bas in Luggarus bestehende Gefetz feine Waave nicht auf der benen Geschlechtern Robile und Borghese gufichende Bage, magen gelaffen; Diefer Burger wirft alfo Die Frage auf: ob ben ber gegenwartigen Berfaffung dergleichen Zwangwagen, welche an einzelne Geschlechter oder Corporationen gehörten, noch weiter bestehen fonnen? Eure Commision B. G. glaubt erftens, ber fpecielle Fall muffe um fo mehr lediglich von der Sand gewiesen werden, weil derfelbe fich mabrend ber Intes rimsregierung gutrug und es ungerecht mare ein folches Partifularen zuständiges Recht, bas als mabres Gigenthum angesehen werden muß, ohne Entschädniff aufgubeben. - Anderseits aber findet die Commission, daß bergleichen Zwangsrechte mit der gegenwartigen Verfassung unverträglich senen; sie trägt also die Verweisung der Bittschrift an die Bollziehung an, um genaue Kenntnif der Sache einziehen, und nothigen Ralls das fernere an den gefegg. Rath im Allgemeinen über bergleichen Zwangrechte gelangen zu laffen.

Die Petitionencommifion macht folgenden Bericht: 1. 3. Mofer von Sagendorf fiellt vor, er habe im 3. 96 dem Frenheren von Pfirdt, gew. Commandeur gu Soberrein und Reiden im C. Lugern, für feine Marrtirche zu Reiden eine neue Canzel gemacht, wo. für er 152 Louisdor an ibn zu fodern, allein bloß 2. 32 baran empfangen habe. Die Berm, Rammer von Lugern habe die Saabschaften bes Commenduren ben Unfang der Revolution in Beschlog genommen und fen bemfelben laut Bericht des Repref. Elmlinger 2. 2333 heraus schuldig. — Er verlangt, indem er seine traurige Lage und den Rachtheil darstellt, der ihm burch die hinterhaltene Begahlung zugefloffen, daß: bie Berm. Kammer zu Bezahlung feiner Nechnung ange. halten werde. Die Commission rath zu Bermeising an die Bollziehung, welche angenommen wird.

(Die Forts. folgt.)